

16. Juni 2015

Auswirkungen der Anhebung der Pensionsaltersgrenze auf Kolleginnen und Kollegen mit Schwerbehinderungen

In den letzten Wochen hat der VBE Rheinland-Pfalz an vielen Stellen über die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen zur Anhebung der Pensionsgrenze für rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte und insbesondere für die Lehrkräfte informiert. Lehrkräfte können zukünftig zum Ende des Schuljahres abschlagsfrei in den Ruhestand eintreten, in welchem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Antragsaltersgrenze für Lehrkräfte ist nicht angehoben worden, sodass auch künftig ein Pensionseintritt ab dem 63. Geburtstag möglich ist, allerdings ggf. mit höheren Versorgungsabschlägen (0,3 % pro Monat bis zum Regelpensionseintritt).

Etwas anderes gilt für die Gruppe der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.

Hier war der VBE ebenfalls davon ausgegangen, dass es bei der Antragsaltersgrenze nach altem Recht bleibt und es nicht zu einer Erhöhung der Antragsaltersgrenze von bisher 60 Jahre auf 62 Jahre kommt. Entsprechend hatten wir Anfragen beantwortet.

Diese Erhöhung war zwar im Referentenentwurf vorgesehen, wurde jedoch im Rahmen des Anhörungsverfahrens scharf kritisiert.

Tatsächlich ist es jedoch zur skizzierten Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX gekommen.

Kolleginnen und Kollegen ab dem Geburtsjahrgang 1964 können künftig einen vorzeitigen Ruhestand erst mit Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen. Für die Geburtenjahrgänge 1955 bis 1963 wurde ein Stufenmodell geschaffen, um die Verlängerung der Lebensarbeitszeit abzufedern. Für Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 31. Dezember 1955 geboren sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung (Antrag zum 60. Geburtstag möglich).

Die Altersgrenze verschiebt sich sodann für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge wie folgt:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1956	2	60	2
1957	4	60	4
1958	6	60	6
1959	9	60	9
1960	12	61	0
1961	15	61	3
1962	18	61	6
1963	21	61	9

Bei Rückfragen: RA Dominik Hoffmann (d.hoffmann@vbe-rp.de)